

# Stellungnahme zu tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren

## Kernbotschaften

- Neben pflanzlichen Eiweißquellen wie Raps- oder Sojaschrot eignen sich verarbeitete tierische Proteine als hochwertige Eiweißquellen für die Tierernährung.
- Die Verfütterung von verarbeitetem tierischem Protein kann einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Nutztierhaltung leisten.
- Aufgrund der nur geringen Volumina an für die Verfütterung an Nutztiere geeigneten verarbeiteten tierischen Proteinen ist die mögliche Substitution von pflanzlichen Proteinträgern begrenzt.
- Grundsätzlich dürfen verarbeitete tierische Proteine lediglich zur Fütterung von Heimtieren und als Zusatz in Düngern verwendet werden.
- Im Rahmen einer strikten Ausnahme vom diesem allgemeinen Fütterungsverbot ist es seit September 2021 in genau definierten Fällen erlaubt, verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen, Geflügel oder Nutzinsekten an Nutztiere zu verfüttern (mit der Ausnahme von Wiederkäuern).
- Die strikten Ausnahmen sind an strenge Bedingungen gebunden, um das verbotene Verfüttern an Wiederkäuer und die Rückführung von arteigenem verarbeitetem Protein an Schweine oder Geflügel auszuschließen.
- Bei Nutzung der strikten Ausnahmeregelung muss über eine strikte Trennung von Stoffströmen während der Herstellung und dem Transport von Futtermitteln sowie der Etablierung von effektiven Kontrollsystemen (HACCP) im gesamten Herstellungsverfahren dem Risiko einer Rückführung von arteigenem, verarbeitetem, tierischem Protein vorgebeugt werden.

## Wesentliche Fakten

- Als Reaktion auf die BSE-Krise wurde 1994 in der EU die Verfütterung tierischer Proteine an Wiederkäuer und ab 2001 an Nutztiere generell verboten. Das Verfütterungsverbot wurde im Rahmen der TSE<sup>1</sup>-Roadmap II für bestimmte Produkte wieder gelockert.

<sup>1</sup> Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (beschreibt eine durch Prionen übertragbare Gruppe neurodegenerativer Krankheiten, Quelle: European Food Safety Authority - efsa)

- Seit 2002 werden Nebenprodukte aus der Schlachtung in drei Kategorien eingeteilt: Risikomaterial (Kategorie 1), nicht genussfähiges (2) und genusstaugliches Material (3). Die Wiedereinführung tierischer Proteine als Bestandteil von Nutztierfutter ist auf Material der Kategorie 3 beschränkt.
- Material der Kategorie 3 hat Lebensmittelstatus. Es umfasst Nebenprodukte von gesund geschlachteten Tieren, die sich aus wirtschaftlichen oder kulturellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr eignen.
- Im Jahr 2021 fielen in Deutschland als Nebenprodukte der Schlachtung ca. 1,91 Millionen Tonnen genusstaugliche Schlachtkörperteile (Kategorie-3-Produkte) an. Daraus wurden 463.553 Tonnen tierische Proteine rückgewonnen. Wesentliche Verwendungsbereiche der Proteine sind die Heimtiernahrung (81 %) und Düngemittel (19 %).
- Seit Juni 2013 ist der Einsatz genusstauglicher tierischer Proteine (Kategorie 3) von Nichtwiederkäuern in Aquakulturen unter strengen technischen Vorgaben wieder erlaubt.
- Die EU-Kommission erlaubt bereits seit Mitte Juni 2017 den Einsatz von verarbeitetem tierischem Protein von Insekten in Futtermitteln für Tiere in Aquakultur. Die VO (EG) 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung von BSE wurde entsprechend angepasst. Grundlage ist ein EFSA-Gutachten zum Risikoprofil in Bezug auf Produktion und Verzehr von Insekten als Lebens- und Futtermittel. Die EU-Kommission knüpft die Zulassung von Insektenprotein in der Aquakultur an strenge Bedingungen. Da die so genutzten Insekten als Nutztiere gelten, gilt auch für sie das Verfütterungsverbot. Folglich ist die Verwendung von Wiederkäuerproteinen, Küchen- und Speiseabfällen, Fleisch- und Knochenmehl sowie Gülle und anderen verbotenen Stoffen als Futter für diese Insekten nicht zugelassen.
- Nachdem sich die BSE-Situation in Europa in den vergangenen Jahren erheblich verbessert hat, wurde das Verbot der Ausfuhr von verarbeitetem tierischem Protein von Wiederkäuern aufgehoben. Um sicherzustellen, dass das ausgeführte verarbeitete tierische Protein von Wiederkäuern kein Fleisch- und Knochenmehl enthält und nicht zu anderen als den durch die EU-Vorschriften zugelassenen Zwecken verwendet wird, muss es in versiegelten Containern auf direktem Weg von der Verarbeitungsanlage zur Ausgangsstelle aus der EU befördert werden.
- Die Kommission hat ferner festgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten seit 2018 aktuelle und öffentlich zugängliche Listen der gemäß Verfütterungsverbotsverordnung 999/2001

zulassungsbedürftigen Lagerstätten und Betriebe führen müssen, die Mischfuttermittel mit Fischmehl, Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte, verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel herstellen (die für nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer bestimmt sind) oder verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten herstellen.

- Ab dem 7. September 2021 entfällt nach einem Beschluss der EU-Kommission das strikte Verfütterungsverbot von verarbeitetem Protein von Geflügel in Schweinefutter und von verarbeitetem Protein von Schweinen in Geflügelfutter.
- Außerdem ist es nun erlaubt, verarbeitetes Protein von Nutzinsekten an Schweine und Geflügel zu verfüttern.
- Es gilt weiterhin eine Nulltoleranz für Rückführung von verarbeitetem tierischem Protein innerhalb einer Tierart.
- Die Verfütterung von verarbeitetem tierischem Protein von Schweinen, Geflügel und Nutzinsekten an Wiederkäuer bleibt genauso ausgeschlossen, wie die Verfütterung von Produkten der Kategorien 1 und 2.
- Aufgrund strenger Vorgaben hinsichtlich der Trennung bei der Futtermittelherstellung, -lagerung und -transport sowie der Vorgaben zur Verwendung und Lagerung auf den landwirtschaftlichen Betrieben, gehen wir davon aus, dass nur einige spezialisierte Futtermittelfirmen das tierische Protein werden nutzen können. Ein vergleichsweise geringer Effekt auf den Markt für Eiweißfuttermittel ist die Folge.
- Mit der Aufhebung des Verfütterungsverbotes tierischer Proteine in Nutztierfutter zum 7. September 2021 wird auch die Verfütterung von Insektenprotein an Schweine und Geflügel zulässig. Das zur Verfütterung an Nutztiere bestimmte tierische Protein darf nach EU-Vorgaben nur von folgenden Insektenarten gewonnen werden: Soldaten- und Stubenfliege, Mehl- und Getreideschimmelkäfer, Heimchen, Kurzflügel- und Steppengrille.

#### Weiterführende Informationen

- DVT-Website „Eiweißliefernde Rohstoffe – Proteinversorgung von Nutztieren“  
⇒ <https://www.dvtiernahrung.de/aktuelles/themen-positionen/eiweissliefernde-rohstoffe>
- DVT-Positionspapier „Die Bedeutung der eiweißliefernden Rohstoffe für die tierische Veredlungswirtschaft in Deutschland“

---

⇒ [https://www.dvtiernahrung.de/fileadmin/Archiv/Dokumente/Themen\\_Positionen/2021\\_04\\_15\\_Grundsatzpapier\\_Eiweissstrategie\\_FINAL.pdf](https://www.dvtiernahrung.de/fileadmin/Archiv/Dokumente/Themen_Positionen/2021_04_15_Grundsatzpapier_Eiweissstrategie_FINAL.pdf)

- Servicegesellschaft Tierische Nebenprodukte ⇒ [http://www.stn-vvtn.de/fakten\\_zahlen.php](http://www.stn-vvtn.de/fakten_zahlen.php)

### **Ansprechpartner**

Dr. Michael Lüke, Deutscher Verband Tiernahrung e. V. (DVT)

Tel.: + 49 228 97568-30, mobil +49 173 9281644, E-Mail: [lueke@dvtiernahrung.de](mailto:lueke@dvtiernahrung.de)

*zuletzt aktualisiert am 30.03.2023*